

FACHBUCHREIHE
für rechtliche Bildung

Gerichtskosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrecht für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Lösungen

7. Auflage

Behr Lutz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 75611



Autor:

Dipl.-Kfm. Andreas Behr, Rüdesheim

Autor und Lektor früherer Auflagen:

Dipl.-Kfm., Dipl.-Hdl. Ferdinand Lutz, Rodalben

7. Auflage 2014

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-7667-0

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagfoto: © isak55 – shutterstock.com

Druck: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG, 50825 Köln

LERNGEBIET A: **Grundlagen des Kostenrechts****Kapitel 3: Das Gerichtskostengesetz (GKG)****3.6 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE**

— 1 —	48
§ 3 Abs. 2 GKG, Kostenverzeichnis der Anlage 1	
— 2 —	48
§ 34 Abs. 1 GKG, Gebührentabelle der Anlage 2	
— 3 —	48

Nummer	Gebührentatbestand
---------------	---------------------------

Teil 1 Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten**Hauptabschnitt 1*****Mahnverfahren***

1100	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls
------	---

**Hauptabschnitt 2
Prozessverfahren*****Abschnitt 1******Erster Rechtszug***

1210	Verfahren im Allgemeinen
------	--------------------------

Abschnitt 2***Berufung und bestimmte Beschwerden***

1223	Beendigung des gesamten Verfahrens durch ein Urteil, das ...
------	--

Teil 2 Zwangsvollstreckung nach der ZPO, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren**Hauptabschnitt 1****Zwangsvollstreckung nach der ZPO*****Abschnitt 1******Erster Rechtszug***

2117	Verteilungsverfahren
------	----------------------

Teil 3 Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz**Hauptabschnitt 1****Offizialverfahren*****Abschnitt 1******Erster Rechtszug***

- Verfahren mit Urteil, wenn kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei
- 3112 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren
 - 3115 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe

Teil 4 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**Hauptabschnitt 1****Bußgeldverfahren*****Abschnitt 1******Erster Rechtszug***

- 4110 Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluss ohne Hauptverhandlung (§ 72 OWiG)

Teil 5 Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit**Hauptabschnitt 1****Prozessverfahren*****Abschnitt 1******Erster Rechtszug******Unterabschnitt 1******Verwaltungsgericht***

- 5110 Verfahren im Allgemeinen

Teil 8 Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit**Hauptabschnitt 1****Mahnverfahren**

- 8100 Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids

4

49

Nummer	Auslagentatbestand
9000	Dokumentenpauschale
9003	Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal
9001	Auslagen für Telegramme
9008	Auslagen für die Beförderung von Personen
9010	Kosten einer Zwangshaft
9011	Kosten einer Unterbringung zur Beobachtung

5

50

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
700,00	53,00	45.000,00	511,00
1.000,00	53,00	65.010,00	786,00
1.790,00	89,00	78.050,00	786,00
6.400,00	184,00	111.360,00	1.146,00
7.002,00	203,00	232.456,00	2.104,00
19.987,00	345,00	321.980,00	2.641,00

6

50

- a) Pauschgebühr
Pauschale Abgeltung bestimmter Verfahrensabschnitte oder Handlungen.
- b) Festgebühr
Das Gericht verlangt für eine bestimmte Tätigkeit eine feste Gebühr.
- c) Wertgebühr
Die Höhe der Wertgebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes.
- d) Auslagen
Auslagen sind Entgelte für Aufwendungen, die dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher bei der Erledigung der Angelegenheit entstanden sind.

7

50

- a) Der Zuständigkeitsstreitwert bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- b) Der Zulässigkeitsstreitwert bestimmt die Zulässigkeit eines Rechtsmittels.
- c) Der Gebührenstreitwert legt die Höhe der Gerichtsgebühr fest.

8

50

- a) Bei Klageeinreichung beträgt der Streitwert **1.425,00 € = Zuständigkeitsstreitwert**.
Begründung: Gem. § 4 Abs. 1 ZPO ist für die Wertberechnung der **Zeitpunkt der Einreichung der Klage** entscheidend.
- b) Streitwert am Schluss der mündlichen Verhandlung: **1.425,00 € = Gebührenstreitwert**.
Begründung: Gem. § 40 GKG ist für die Wertberechnung der **Zeitpunkt der Einreichung der Klage** entscheidend.
- c) Wird Rechtsmittel eingelegt, beträgt der Streitwert **1.500,00 € = Zulässigkeitsstreitwert**.
Begründung: Nach § 2 ZPO ist der Wert des Beschwerdegegenstandes gem. §§ 3 bis 9 ZPO zu bestimmen. In der Rechtsmittelinstanz ergibt sich für das Rechtsmittel der Berufung der **Wert des Beschwerdegegenstandes** aus dem **Rechtsmittelantrag** des Rechtsmittelklägers (§ 47 Abs. 1 GKG). Der Streitgegenstand der Rechtsmittelinstanz ist also gleichzeitig der Beschwerdegegenstand.
Der Zulässigkeitsstreitwert beträgt somit 1.500,00 €.

9

51

- a) Ermittlung des **Zuständigkeitsstreitwertes** gem. § 8 ZPO
1. Betrag der Pacht, die auf die gesamte streitige Zeit fällt (Differenz: 5 – 3 Jahre)
 $300,00 \text{ €} \times 2 \text{ Halbjahre} \times 2 \text{ Jahre} = 1.200,00 \text{ €}$
 2. 25-facher Betrag der Jahrespacht $300,00 \text{ €} \times 2 \text{ Halbjahre} \times 25 = 15.000,00 \text{ €}$
- Der geringere Betrag ist der Zuständigkeitsstreitwert, nämlich 1.200,00 €.
- b) Ermittlung des **Gebührenstreitwertes** gem. § 41 Abs. 1 GKG
1. Betrag der Pacht, die auf die gesamte streitige Zeit fällt (Differenz: 5 – 3 Jahre)
 $300,00 \text{ €} \times 2 \text{ Halbjahre} \times 2 \text{ Jahre} = 1.200,00 \text{ €}$
 2. Einjährige Pacht $300,00 \text{ €} \times 2 \text{ Halbjahre} = 600,00 \text{ €}$
- Der geringere Betrag ist der Gebührenstreitwert, also 600,00 €.

10

51

- a) Ermittlung des **Zuständigkeitsstreitwertes** gem. § 9 ZPO
- Jahresunterhaltsbetrag: $600,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 7.200,00 \text{ €}$
 $3\frac{1}{2}$ -facher Jahresbezug: $7.200,00 \text{ €} \times 3,5 = 25.200,00 \text{ €}$
 Der Zuständigkeitsstreitwert beträgt 25.200,00 €.
- b) Ermittlung des **Gebührenstreitwertes** gem. § 51(1) FamGKG
 Jahresunterhalt: $600,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 7.200,00 \text{ €}$

11

51

- a) 20.000,00 €.
- b) 800,00 €.

c) – Anspruch aus Sachschaden	12.000,00 € (einschließlich 1.000,00 € Zinsen)
– Schmerzensgeldanspruch	3.980,00 €
– Sachverständigengutachten	<u>200,00 €</u>
Vorläufiger Streitwert	16.180,00 €
./ . Zinsen	<u>1.000,00 €</u>
Gebührenstreitwert	15.180,00 €

d) 3.000,00 €.

e) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

Entgelt ./ . Nebenkosten	=	Nettoentgelt	×	Monate	=	Streitwert
1.320,00 € ./ . 320,00 €	=	1.000,00 €	×	12	=	12.000,00 €

Der Gebührenstreitwert beträgt 12.000,00 €.

f) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

Entgelt ./ . Nebenkosten	=	Nettoentgelt	×	Monate	=	Streitwert
1.320,00 € ./ . 320,00 €	=	1.000,00 €	×	12	=	12.000,00 €
+ Rückständige Miete	=	1.000,00 €	×	6	=	<u>6.000,00 €</u>
Gesamt						18.000,00 €

Der Gebührenstreitwert beträgt 18.000,00 €.

g) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

$$630,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 7.560,00 \text{ €}.$$

Der Gebührenstreitwert beträgt 7.560,00 €.

h) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

Der Jahresbetrag des Unterhalts beläuft sich zwar auf 7.560,00 €, aber der Streitwert ist $630,00 \text{ €} \times 7 \text{ Monate} = 4.410,00 \text{ €}$.

Der Gebührenstreitwert beträgt 4.410,00 €.

j) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

$$4.300,00 \text{ €} \times 13 \text{ Monate} = 55.900,00 \text{ €}.$$

Der Gebührenstreitwert beträgt 55.900,00 €.

k) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

a) Die Differenz von 720,00 € zu 1.010,00 € beträgt 290,00 € monatlich.

$$\text{b) } 290,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 3.480,00 \text{ €}.$$

Der Gebührenstreitwert beträgt 3.480,00 €.

l) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

a) Jahresbetrag des geforderten Unterhalts: $820,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}$	9.840,00 €
b) + Beträge, die bei Einreichung der Klage fällig sind: $820,00 \text{ €} \times 3 \text{ Monate}$	<u>2.460,00 €</u>
Gesamt	12.300,00 €

Der Gebührenstreitwert beträgt 12.300,00 €.

m) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

a) Jahresbetrag $1.250,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}$	= 15.000,00 €
b) Streitwert $15.000,00 \text{ €} \times 3,5$	52.500,00 €
c) + Rückstände $1.250,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}$	<u>15.000,00 €</u>
Gesamt	67.500,00 €

Der Gebührenstreitwert beträgt 67.500,00 €.

- a) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:
- | | |
|---|--------------------|
| Endgrundgehalt $3.741,00 \text{ €} \times 13$ | 48.633,00 € |
| + ruhegehaltsfähige Zulage $150,00 \text{ €} \times 13$ | <u>1.950,00 €</u> |
| Gesamt | 50.583,00 € |

Der Gebührenstreitwert beträgt 50.583,00 €.

- b) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:
- | | | |
|------------------------------|---|-------------|
| Gefordertes Bruttogehalt | 3.210,00 € | |
| <u>./. bisheriges Gehalt</u> | <u>2.966,00 €</u> | |
| Unterschiedsbetrag | $244,00 \text{ €} \times 36 \text{ Monate}$ | 8.784,00 €. |

Der Gebührenstreitwert beträgt 8.784,00 €.

- c) Der Streitwert wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Nettoeinkommens

	€	€
a) Adam Urknall $3.172,00 \text{ €} \times 3 \text{ Monate}$	9.516,00	
b) Eva Urknall $1.800,00 \text{ €} \times 3 \text{ Monate}$	5.400,00	
+ Weihnachtsgeld (Anteil für 3 Monate)		
$1.800,00 \text{ €} : 4 \text{ (Vierteljahr)}$	<u>450,00</u>	15.366,00
./. Angenommener Abschlag für die Kinder		
$600,00 \text{ €} \times 4 \times 3 \text{ Monate}$		<u>./. 7.200,00</u>
Zwischensumme		8.166,00

2. Berechnung des Vermögens

Grundbesitz	600.000,00	
./. Hypothek	<u>400.000,00</u>	
Zwischensumme	200.000,00	
./. Angenommene Freibeträge		
- Eheleute $15.000,00 \text{ €} \times 2 = 30.000,00 \text{ €}$		
- Kinder $15.000,00 \text{ €} \times 4 = 60.000,00 \text{ €}$	<u>90.000,00</u>	
Verbleiben	110.000,00	
Hiervon 5%		<u>5.500,00</u>
Gesamt		<u>13.666,00</u>

Der Gebührenstreitwert beträgt 13.666,00 €.

- d) Gem. § 42 Abs. 2 GKG wird der Streitwert wie folgt berechnet:

$6.175,00 \text{ €} \times 3 \text{ Monate} = 18.525,00 \text{ €}$.

Der Betrag der Abfindung wird nicht mitgerechnet.

Der Gebührenstreitwert beträgt höchstens 18.525,00 €.

3.8 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE

Gem. § 12 GKG, Nr. 1100 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG ein 0,5-facher Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 GKG.

2

63

Der gem. § 12 GKG bei Einreichung der Klageschrift fällige Gerichtskostenvorschuss nach Nr. 1210 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG im Werte des 3,0-fachen Satzes der Gebühr gem. Anlage 2 zu § 34 GKG beträgt 438,00 €.

3

63

Gebührenstreitwert 22.799,00 €		
3,0-facher Satz der Verfahrensgebühr	(371,00 € × 3)	1.113,00 €
./. Anrechnung bereits bezahlter Gebühr	(371,00 € : 2)	<u>185,50 €</u>
Gesamt		<u>927,50 €</u>

4

63

Gebührenstreitwert 22.799,00 €		
1,0-facher Satz der Verfahrensgebühr		371,00 €
./. Anrechnung bereits bezahlter Gebühr	(371,00 € : 2)	<u>185,50 €</u>
Gesamt		<u>185,50 €</u>

5

63

Das Gericht berechnet eine Verfahrensgebühr nach Nr. 1211 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG in Höhe des 1,0-fachen Satzes der Gebühr nach der Gerichtskostentabelle der Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 GKG.
Bei einem Gebührenstreitwert von 1.800,00 € sind das 89,00 €.

Weil bei Einreichung der Klage gem. § 12 GKG der Gerichtskostenvorschuss nach dem 3,0-fachen Gebührensatz der Nr. 1210 KV in Höhe von 267,00 € gem. Gerichtskostentabelle eingezahlt worden ist, erstattet das Gericht den Differenzbetrag zwischen dem 3,0-fachen Gebührensatz und dem 1,0-fachen Gebührensatz in Höhe von 178,00 € zurück.

6

63

Die Verfahrensgebühr beträgt gem. Nr. 1220 des Kostenverzeichnisses der Anl. 1 zu § 3 Abs. 2, Anl. 2 zu § 34 Abs. 1 GKG 108,00 €. Multiplizieren Sie diese 108,00 € mit dem 4,0-fachen Gebührensatz, und Sie erhalten die endgültige Gebühr in Höhe von 432,00 €.

7

64

Das Gericht berechnet eine Verfahrensgebühr nach Nr. 1221 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG in Höhe des 1,0-fachen Satzes der Gebühr nach der Gerichtskostentabelle der Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 GKG.
Bei einem Gebührenstreitwert von 3.000,00 € sind das 108,00 €.

8

64

Die Verfahrensgebühr beträgt gem. Nr. 1230 des Kostenverzeichnisses der Anl. 1 zu § 3 Abs. 2, Anl. 2 zu § 34 Abs. 1 GKG bei einem Gebührenstreitwert von 600.000,00 €:		
Streitwert bis 500.000,00 €		3.536,00 €
+ Erhöhung (pro angefangene 50.000,00 € = 180,00 €)		<u>360,00 €</u>
3.896,00 € × 5,0-facher Gebührensatz, ergibt 19.480,00 €.		<u>3.896,00 €</u>

LERNGEBIET B: Grundlagen des Gebührenrechts

4.9.5 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE

— 1 —

95

§ 1 Abs. 1 RVG → Gebühren und Auslagen

— 2 —

95

Der Vergütungsanspruch entsteht durch die vertragsgemäße Tätigkeit des Rechtsanwalts.

— 3 —

95

Vergütungsvereinbarung

- Der Auftraggeber muss ausdrücklich und schriftlich die Vergütungsvereinbarung abgeben (§ 3a Abs. 1 RVG).
- Die Vereinbarung darf nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der noch andere Erklärungen umfasst, enthalten sein.
- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Auftraggeber auf die höhere Vergütung hinzuweisen.

— 4 —

95

Nur die gesetzliche Vergütung gem. § 91 ZPO.

— 5 —

95

Fällig werden die Gebühren und Auslagen nach § 8 Abs. 1 RVG.

a) Erledigung des Auftrags

Beispiel: Mandatskündigung

b) Beendigung der Angelegenheit

Beispiel: Erlass eines Endurteils

c) Eine Kostenentscheidung ist ergangen

Beispiel: Nach Erledigung der Hauptsache ergeht ein Kostenbeschluss.

d) Beendigung des Rechtszugs

Beispiel: Unwiderruflicher Vergleich der Parteien, der vom Gericht protokolliert wird.

e) Das Verfahren ruht länger als drei Monate.

Beispiel: Rechtsmittel wird zwar fristgerecht eingelegt, bei dem Rechtsmittelgericht passiert aber monatelang gar nichts.

6

95

Regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

7

95

Vergleichen Sie bitte im Lehrbuch Kapitel 4.7.1 Inhaltliche Bestimmungen bzw. § 10 RVG i. V. m. § 14 UStG

8

95

Dr. Emma Fix
Rechtsanwältin

Dr. Emma Fix · Kurgasse 1 · 67659 Kaiserslautern

Frau
Frieda Streitbar
Eiergasse 3
67661 Kaiserslautern

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name:
Telefon: 0631 5678
Telefax: 0631 5679

USt-IDNr. 01 DE 1500120 123
Bankverbindung: XY-Bank Kto.Nr.: BLZ.....

Datum:
Rechnungsnummer: 246/..

Vergütungsrechnung

Sehr geehrte Frau Streitbar,

für die Tätigkeit als Verfahrensbevollmächtigte in dem Rechtsstreit

Frieda Streitbar gegen **Otto Clever**

vor dem Amtsgericht in Kaiserslautern, **Az. 3 C 246/.. im März ...** berechne ich meine Vergütung wie folgt:

Gegenstandswert:	1.000,00 €	Beträge in €
	gem. §§ 3, 4 ZPO, 23 Abs. 1 RVG, 48 Abs. 1 GKG	
1. 1,3 Verfahrensgebühr		
gem. §§ 2, 13 Abs. 1 RVG		
i. V. m. Nr. 3100 VV RVG		104,00
2. 1,2 Terminsgebühr		
gem. §§ 2, 13 Abs. 1 RVG		
i. V. m. Nr. 3104 VV RVG		96,00
3. Post- und Telekompauschale		
gem. Nr. 7002 VV RVG		20,00

4. Dokumentenpauschale 30 Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten zu je 0,50 € je Seite gem. Nr. 7000 Ziffer 1a) VV RVG				<u>15,00</u>
5. Zwischensumme				235,00

Hiervon ab der von Ihnen am ... bereits bezahlte Vorschuss:

6. Gebühren lt. Rechnung vom ... 19% Umsatzsteuer aus 200,00 € gem. Nr. 7008 VV RVG	netto	200,00 €	./.	200,00
Rechnungsbetrag	brutto	<u>38,00 €</u> 238,00 €		
7. Verbleiben netto				<u>35,00</u>
8. 19% Umsatzsteuer aus 47,50 € gem. Nr. 7008 VV RVG				<u>6,65</u>
9. Restliche Gebühren und Auslagen				41,65

Hinzu kommen:

10. Die von uns bei Klageeinreichung vorgelegten Gerichtskosten gem. § 12 GKG, Nr. 1210 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2, Tabelle der Anl. 2 zu § 34 Abs. 1 GKG				<u>159,00</u>
11. Verbleiben insgesamt zu zahlen				200,65

Bitte überweisen Sie diesen Betrag in den nächsten Tagen auf das oben angegebene Konto. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fix
Rechtsanwältin

9

97

Gem. § 15 Abs. 1 RVG entgelten die Gebühren, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

Beispiele

- ▶ Die Verfahrensgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.
- ▶ Die Terminsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 Nr. 3104 VV RVG entsteht beispielsweise für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen...

10

97

- a) 15,00 € b) 34,50 € c) 152,10 € d) 281,40 €

11

97

Der Rechtsanwalt berücksichtigt bei Rahmengebühren gem. § 14 Abs. 1 RVG

- ▶ alle Umstände des Einzelfalles, vor allem
- ▶ den Umfang und
- ▶ die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- ▶ die Bedeutung der Angelegenheit,
- ▶ die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen.

Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung der Gebühr herangezogen werden.

12

97

- a) Die mathematische Mittelgebühr beträgt 1,5. In einer durchschnittlichen Angelegenheit darf jedoch die Kappungsgrenze (Schwellengebühr) von 1,3 nicht überschritten werden.
- b) 200,00 € c) 165,00 €

13

97

- a) 327,60 € b) 556,50 €

4.11.4 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE

1

103

Für die Vergütungsberechnung des Rechtsanwalts ist der Umfang der Angelegenheit häufig entscheidend dafür, ob eine oder mehrere Gebühren entstehen. In jeder gesonderten Angelegenheit erhält der Rechtsanwalt auch eine gesonderte Vergütung.

2

103

§§ 16 bis 21 RVG

3

103

- ▶ keine gesonderte Vergütung → dieselbe Angelegenheit
- ▶ eine gesonderte Vergütung → Verschiedene und besondere Angelegenheiten

4

103

- ▶ das Mahnverfahren und das streitige Verfahren § 17 Nr. 2 RVG
- ▶ mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug § 16 Nr. 3 RVG
- ▶ das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren § 17 Nr. 10 RVG

- ▶ das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802 f und 802 g ZPO) **§ 18 Nr. 16 RVG**
- ▶ Scheidungssache oder ein Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und die Folgesachen **§ 16 Nr. 4 RVG**
- ▶ das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels **§ 17 Nr. 9 RVG**
- ▶ mehrere Verfahren über die Beschwerde oder die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz in demselben Rechtszug **§ 16 Nr. 10 RVG**
- ▶ das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung gem. § 811 a ZPO **§ 18 Nr. 7 RVG**
- ▶ das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren **§ 17 Nr. 3 RVG**

4.22 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE UND GESAMTWIEDERHOLUNG

1

120

- a) Alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigen und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen.
- b) ▶ die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet,
- ▶ außergerichtliche Verhandlungen,
 - ▶ das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter,
 - ▶ die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung.
- c) Der Rechtsanwalt erhält keine besondere Vergütung.

2

120

- a) Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht sind ein Rechtszug.
- b) Wird die Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, bildet gem. § 20 Satz 2 RVG das weitere Verfahren vor diesem Gericht einen neuen gebührenrechtlichen Rechtszug.

3

120

§ 22 Abs. 1, Abs. 2 RVG

4

120

Ist der Rechtsanwalt gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG in einem gerichtlichen Verfahren tätig und die Gerichtsgebühren richten sich nach dem Wert, bestimmt sich der Gegenstandswert nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften der §§ 39 bis 65 GKG.

5

120

Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG in Verbindung mit den Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

6

120

- a) 3.001,00 €
- b)

▶ Hauptforderung	3.001,00 €
▶ Zinsen	300,00 €
▶ festgesetzte Kosten	400,00 €
▶ Zinsen aus den Kosten	33,50 €
▶ Kosten früherer Vollstreckungsmaßnahmen	200,09 €
= Gegenstandswert gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 1 RVG	3.934,59 €

7

120

Gegenstandswerte gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 1 RVG: a) 5.000,00 €; b) 3.000,00 €

8

121

Gegenstandswert 2.000,00 €, § 25 Abs. 1 Ziffer 4 RVG

9

121

- a) Wenn sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert bestimmen oder es an einem solchen Wert fehlt.
- b) Gem. § 33 Abs. 2 RVG wenn die Vergütung fällig ist.
- c)

▶ der Rechtsanwalt
▶ der Auftraggeber
▶ ein erstattungspflichtiger Gegner
▶ die Staatskasse
- d) Gegen den Beschluss können die Antragsberechtigten gem. § 33 Abs. 3 RVG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.
- Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.
- e) Der Beschwerde kann das Ausgangsgericht abhelfen.
- f) Anträge und Erklärungen können gem. § 33 Abs. 7 RVG zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

10

121

Gem. § 42 Abs. 1 RVG wenn ihm wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zugemutet werden kann, zu den gesetzlich vorgesehenen Gebühren eines Wahlanwalts oder Pflichtverteidigers gem. § 51 Abs. 1 RVG tätig zu sein.

11

121

- a)

▶ vor Gerichten des Bundes die Bundeskasse und
▶ in Verfahren vor Gerichten eines Landes die Landeskasse
- b) Vor Antritt der Reise einen Antrag stellen, dass die Reise erforderlich ist.

- c) 1. Anschlussberufung oder Anschlussrevision
2. Vertrag im Sinne der Nummer 1000 VV RVG, der
- ▶ den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten,
 - ▶ den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander,
 - ▶ die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
 - ▶ die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
 - ▶ die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen und
 - ▶ die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht
- betrifft
3. ▶ Zwangsvollstreckung und Verwaltungszwang;
▶ Arrestverfahren, einstweilige Verfügung und Anordnung;
▶ selbstständiges Beweisverfahren;
4. ▶ Strafsachen einschließlich der Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage
▶ Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde

— 12 —

121

- a) 3.000,00 €; b) 80.000,00 €; c) 3.001,00 €; d) 8.000,00 €; e) 30.000,00 €
 201,00 € 1.333,00 € 252,00 € 456,00 € 863,00 €

— 13 —

121

Gem. § 50 Abs. 1 RVG ist die Staatskasse verpflichtet, die bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder nachträglich festgelegten Beträge und Raten einzuziehen, bis nicht nur die in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche gedeckt sind, sondern auch die Regelvergütung des Rechtsanwalts.

— 14 —

121

- Rechtsanwalt stellt Antrag
- ▶ Urkundsbeamter setzt fest
 - ▶ vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung Aufforderung
 - ▶ innerhalb einer Frist von einem Monat
 - ▶ Anträge auf Festsetzung der Vergütungen einzureichen
 - ▶ bei Fristversäumung erlöschen die Ansprüche
 - ▶ Gem. § 55 Abs. 5 RVG genügt zur Berücksichtigung eines Ansatzes nach § 104 Abs. 2 ZPO, dass er glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, dass diese Auslagen entstanden sind. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.
 - ▶ Der Antrag muss die Erklärung enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

— 15 —

121

- a) unbefristete Erinnerung
- b) sofortige Beschwerde, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

16

122

Der Gegenstandswert ist der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit.

17

122

a) Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 51 Abs. 1 FamGKG = 12-Monatsbetrag.

$$450,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 5.400,00 \text{ €}$$

Der Gegenstandswert beträgt 5.400,00 €.

b) Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 51 Abs. 2 FamGKG = 12-Monatsbetrag;
jedoch niedrigerer Gesamtbetrag der geforderten Leistung.

$$450,00 \text{ €} \times 9 \text{ Monate} = 4.050,00 \text{ €}$$

Der Gegenstandswert beträgt 4.050,00 €.

c) Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, § 9 ZPO ist Gegenstandswert der 3,5-fache Jahresbetrag des geforderten Unterhalts.

$$900,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 10.800,00 \text{ €} \times 3,5 \text{ Jahre} = 37.800,00 \text{ €}$$

Der Gegenstandswert beträgt 37.800,00 €.

d) Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, § 9 ZPO ist Gegenstandswert der 3,5-fache Jahresbetrag des Unterhalts, wenn nicht der Gesamtbetrag des geforderten Unterhalts geringer ist.

$$900,00 \text{ €} \times 39 \text{ Monate} = 35.100,00 \text{ €}$$

Der Gegenstandswert beträgt 35.100,00 €.

e) Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 42 Abs. 1 GKG ist Gegenstandswert der 5-fache Jahresbetrag des Unterhalts, wenn nicht der Gesamtbetrag des geforderten Unterhalts geringer ist.

Der Gegenstandswert beträgt 36.000,00 €.

f) Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 48 Abs. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO ist Gegenstandswert der Wert der Werklohnforderung. Zinsen bleiben unberücksichtigt.

Der Gegenstandswert beträgt somit 3.000,00 €.

18

122

Achtung: Gebührenstreitwert und Gegenstandswert sind identisch!

– Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, § 9 ZPO ist Gegenstandswert der 3,5-fache Jahresbetrag des Unterhalts, wenn nicht der Gesamtbetrag des geforderten Unterhalts geringer ist.

$$800,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 9.600,00 \text{ €} \times 3,5 \text{ Jahre} = 33.600,00 \text{ €}$$

Der geforderte Unterhaltsbetrag für 17 Jahre ist nicht geringer!

– Gem. §§ 4, 5 ZPO, 39 Abs. 1 RVG werden mehrere Ansprüche, die in einer Klage geltend gemacht werden, zusammengerechnet, wobei Zinsen unberücksichtigt bleiben.

Der Gegenstandswert beträgt 95.800,00 € (= Addition der Beträge der Aufgabe).

19

122

a) Der Zuständigkeitsstreitwert beträgt gem. § 4 Abs. 1 ZPO 10.002,00 €; zuständig ist gem. § 71 Abs. 1 GVG das Landgericht.

b) Der Gebührenstreitwert beträgt gem. §§ 4 Abs. 1 ZPO, 48 Abs. 1 GKG 10.002,00 €.

c) Der Gegenstandswert beträgt gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 48 Abs. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO ebenfalls 10.002,00 €.

Achtung: Zuständigkeitsstreitwert, Gebührenstreitwert und Gegenstandswert sind identisch.

20

123

Der Gegenstandswert beträgt

- a) Bei Einreichung der Klage 2.000,00 €.
- b) Bei Einlegung eines Rechtsmittels 2.100,00 €.

21

123

– Kaufpreisanspruch	27.000,00 € (einschließlich 2.000,00 € Zinsen)
– Schadensersatzforderung	1.500,00 € (einschließlich 50,00 € Nebenkosten)
– Werklohnforderung	1.200,00 €
– Darlehensforderung	<u>2.200,00 €</u> (einschließlich 123,00 € Zinsen)
Vorläufiger Wert	31.900,00 €
./ Zinsen und Nebenkosten	<u>2.173,00 €</u>
Gegenstandswert	29.727,00 €

Der Gegenstandswert beträgt gem. §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 RVG, 48 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO 29.727,00 €.

22

123

- a) Der Zuständigkeitsstreitwert beträgt gem. § 6 ZPO 300,00 €; zuständig ist gem. § 23 Nr. 1 GVG das Amtsgericht.
- b) Der Gebührenstreitwert beträgt gem. §§ 6 ZPO, 48 Abs. 1 GKG 300,00 €.
- c) Der Gegenstandswert beträgt gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 48 Abs. 1 GKG, 6 ZPO ebenfalls 300,00 €.

23

123

- a) Zuständigkeitsstreitwert
Gem. § 8 ZPO ist Zuständigkeitsstreitwert die
– auf die gesamte streitige Zeit entfallende Pacht:
 $650,00 \text{ €} \times 2 = 1.300,00 \text{ €} \times 28 \text{ Jahre} = 36.400,00 \text{ €}$
– jedoch höchstens der 25-fache Jahresbetrag:
 $1.300,00 \text{ €} \times 25 \text{ Jahre} = 32.500,00 \text{ €}$.
Der Zuständigkeitsstreitwert beträgt 32.500,00 €.
- b) Gebührenstreitwert
Gem. § 41 Abs. 1 GKG ist die einjährige Pacht maßgeblich.
 $650,00 \text{ €} \times 2 = 1.300,00 \text{ €}$.
- c) Gegenstandswert
Gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 41 Abs. 1 GKG
 $650,00 \text{ €} \times 2 = 1.300,00 \text{ €}$.

Achtung: Gebührenstreitwert und Gegenstandswert unterscheiden sich erheblich vom Zuständigkeitsstreitwert.

24

123

Der Gegenstandswert beträgt gem. §§ 23 Abs. 1 RVG, 48 Abs. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO 100.800,00 €.

5.1.6 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE

— 1 —

132

Die Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG entsteht beim Abschluss eines Vertrags, durch den

1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt oder
2. eine Zahlungsvereinbarung geregelt wird,
 - ▶ bei vorläufigem Vollstreckungsverzicht bei noch nicht titulierter Forderung (= Verzicht auf gerichtliche Geltendmachung), der Gegenstandswert beträgt gemäß § 31 b RVG 20 Prozent des Anspruchs **ohne** Nebenkosten
 - oder
 - ▶ bei vorläufigem Forderungsverzicht bei bereits titulierter Forderung (= Verzicht auf Vollstreckung), der Gegenstandswert beträgt hier nach § 31 b RVG 20 Prozent des Anspruchs **mit** Nebenkosten.

Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt.

— 2 —

132

Die Gebühr entsteht gem. Nr. 1000 Abs. 2 VV RVG auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, wenn diese für den Abschluss des Vertrags ursächlich war.

— 3 —

132

Die Einigungsgebühr entsteht erst, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.

— 4 —

132

Bei der Einigungsgebühr müssen folgende Gegenstandswerte unterschieden werden:

- Anspruch, der zwischen den Parteien streitig ist = Gegenstandswert
- Wert, über den sich die Parteien einigen = Einigungswert oder Einigungsbetrag

Die Berechnungsgrundlage für die Einigungsgebühr ist immer der Wert, der durch den Vertrag „aus der Welt geschaffen“ wird und das ist der Gegenstandswert.

— 5 —

132

Gem. Nr. 1000 VV RVG nach der Gebührentabelle des § 13 Abs. 1 RVG, Anlage 2 RVG als Satz der Gebühr.

— 6 —

132

- 1,5 Satz der Einigungsgebühr entsteht wenn über den Gegenstand des Vertrags
- ▶ nach Nr. 1000 VV RVG kein gerichtliches Verfahren anhängig ist
 - ▶ nach Nr. 1003 VV RVG nur ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig ist

— 7 —

132

50,00 bis 550,00 € nach Nr. 1006 VV RVG i.V.m. Nr. 3102 VVRVG – Mittelgebühr = 300,00€

8

132

1,5 Einigungsgebühr aus 3.200,00 €
 gem. §§ 2, 13 Abs. 1 RVG
 i. V. m. Nr. 1000 VV RVG

378,00 €

9

132

- a) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine Einigung geschlossen, die sowohl die gerichtlich anhängigen als auch die nicht rechtshängigen Ansprüche umfasst, erhält der Rechtsanwalt aus den einzelnen Gegenstandswerten gesonderte Einigungsgebühren.
- b) Gem. § 15 Abs. 3 RVG dürfen diese Gebühren nicht höher sein, als die aus dem Gesamtwert der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.
- c) 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG aus 13.000,00 € 604,00 €
 1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG aus 16.000,00 € 975,00 € 1.579,00 €
Jedoch höchstens 1,5 Einigungsgebühr aus **29.000,00 €** **1.294,50 €**

5.1.7.3 AUFGABEN UND ÜBUNGSFÄLLE

1

140

Anderer Rechtsanwalt, allgemeiner Vertreter, Assessor, Referendar

2

140

Beide Rechtsanwälte erhalten die volle Vergütung, weil mit beiden ein besonderer Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 6 RVG).

3

140

- a) ▶ Verfahrensgebühr
 ▶ Geschäftsgebühr
- b) ▶ Mehrere Auftraggeber
 ▶ dieselbe Angelegenheit
 bei Wertgebühren
 ▶ derselbe Gegenstand

4

140

Die erhöhte Verfahrensgebühr aus dem Gegenstandswert 1.320,80 € nach §§ 2, 7, 13 Abs. 1 RVG i. V. m. Nrn. 1008, 3100 VV RVG beträgt $1,6 = 168,00$ €.

5

140

$1,5$ Geschäftsgebühr + $1,2$ für $4 \times 0,3$ Erhöhungen = $2,7$ von $19.005,00$ € = $2.003,40$ €.

6

140

$1,5$ Geschäftsgebühr + $2,0$ Höchstgrenze = $3,5$ aus Gegenstandswert $19.005,00$ € = $2.597,00$ €.